

6. *beschließt außerdem*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge" einen Unterpunkt mit dem Titel "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung  
17. Dezember 1998

**53/203. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit**

**A**

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 B vom 19. Dezember 1995, 51/195 B vom 17. Dezember 1996 und 52/211 B vom 19. Dezember 1997,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen 1193 (1998) und 1214 (1998) des Sicherheitsrats vom 28. August 1998 beziehungsweise 8. Dezember 1998 und alle Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan,

*Kenntnis nehmend* von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

*in Bekräftigung* ihres nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

*in der Überzeugung*, daß es für den afghanischen Konflikt keine militärische Lösung gibt und daß nur eine politische Regelung, die auf die Bildung einer für das afghanische Volk annehmbaren multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage abzielt, zu Frieden und Aussöhnung führen kann,

*betonend*, wie wichtig die Nichtintervention und die Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans ist, und tief besorgt über alle Formen der fortgesetzten Unterstützung von außen, die zur Verlängerung und Verschärfung des Konflikts führt,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* darüber, daß es den afghanischen Parteien, insbesondere den Taliban, nicht gelungen ist, dem Konflikt ein Ende zu setzen, der die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft gefährdet, sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der massiven Eskalation dieses Konflikts und der Intensivierung der Kampfhandlungen in Afghanistan, die das ungeheure Leiden des afghanischen Volkes

noch vergrößern und zu massiven Verlusten an Menschenleben, zu Flüchtlingsströmen, Tötungen, Drangsalierung, der gewaltsamen Vertreibung von unschuldigen Zivilpersonen und zu umfangreichen Zerstörungen führen und die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft gefährden,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, wie aus Berichten über Massentötungen von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen durch Kombattanten und gegen sie gerichtete Grausamkeiten deutlich wird,

*ferner mit Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltenden und begründeten Berichte über die systematische Diskriminierung von Mädchen und Frauen, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

*in großer Sorge* über die zunehmend ethnische Natur dieses Konflikts, die Berichte über Verfolgungen aufgrund der Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, die sich insbesondere gegen die Schiiten richten, und über die Bedrohung, die dies für die Einheit des afghanischen Staates darstellt,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der bewaffneten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, in denen Bedienstete der Vereinten Nationen ermordet oder verletzt wurden,

*sowie unter nachdrücklicher Verurteilung* der Besetzung des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif durch Taliban-Milizen und die Tötung von diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats und des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik, sowie betonend, daß diese unannehmbaren Handlungen Verstöße gegen das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen<sup>202</sup> und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>203</sup> darstellen,

*äußerst beunruhigt* darüber, daß afghanisches Hoheitsgebiet nach wie vor zur Beherbergung und Ausbildung von Terroristen sowie für den Anbau von Drogenpflanzen, die Drogengewinnung und den Drogenhandel benutzt wird, sowie über die gefährlichen Auswirkungen dieser Aktivitäten, die sich in den Nachbarländern Afghanistans und weit darüber hinaus bemerkbar machen,

*von neuem erklärend*, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter und unparteiischer Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig die zentrale Rolle spielen müssen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Bemühungen, die die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Afghanistan in dieser Hinsicht unternommen haben,

<sup>202</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310.

<sup>203</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638.

mit *Genugtuung* über die Kontakte zwischen der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan und verschiedenen nichtkriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten sowie in Unterstützung der Aufrufe dieser unabhängigen Afghanen zu einer Beendigung der Kampfhandlungen sowie aller Vorschläge, die die Sache des Friedens voranbringen könnten, einschließlich der Einberufung einer echten *Loya Jirga* zur Förderung einer politischen Regelung,

mit dem *Ausdruck ihres Dankes* für das Engagement der Organisation der Islamischen Konferenz in Afghanistan zur Unterstützung und in Koordinierung mit den Vereinten Nationen, insbesondere die gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz durchgeführten Missionen in Afghanistan,

mit *Genugtuung* über den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien,

unter *Hinweis* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 52/211 B, in der der Generalsekretär ersucht wurde, die Berichte über Massentötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen sowie über die Fälle von Vergewaltigung in Afghanistan auch weiterhin umfassend zu untersuchen und seine Feststellungen in seinen nächsten der Generalversammlung vorzulegenden Bericht aufzunehmen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>204</sup> und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *betont*, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, daß eine politische Lösung des Konflikts gefunden wird, und fordert sie alle nachdrücklich auf, den wiederholten Aufrufen der Vereinten Nationen zum Frieden Folge zu leisten;

3. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und unverzüglich und ohne Vorbedingungen in einen politischen Dialog unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzutreten, der auf die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung des Konflikts durch die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt, welche die Rechte aller Afghanen schützen und den internationalen Verpflichtungen Afghanistans nachkommen würde;

4. *begrüßt* den jüngsten Austausch von Gefangenen zwischen den afghanischen Parteien und fordert sie nachdrücklich auf, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen;

5. *fordert* die Taliban und die anderen afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Gewalthandlungen, insbesondere soweit sie gegen Zivilpersonen gerichtet sind, zu unterlassen;

6. *verurteilt* die Tatsache, daß die afghanischen Parteien auch 1998 unvermindert militärische Unterstützung aus dem Ausland erhalten haben, und fordert alle Staaten auf, strikt jede Einmischung von außen zu unterlassen und die Versorgung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät, Ausbildung und jedweder sonstigen militärischen Unterstützung, einschließlich der Präsenz und der Mitwirkung ausländischen Militärpersonals sowie paramilitärischen oder geheimdienstlichen Personals, sofort einzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die mit Resolution 48/208 vom 21. Dezember 1993 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung einer sofortigen und dauerhaften Waffenruhe zwischen den afghanischen Parteien fortzusetzen und einen Verhandlungsprozeß einzuleiten, der zur Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung der nationalen Einheit führt;

8. *schließt sich* dem Vorschlag des Generalsekretärs *an*, unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen, mittels Erweiterung der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um eine neue Überwachungsfunktion eine separate Gruppe Zivilangelegenheiten zu schaffen, deren Hauptaufgabe darin bestehen wird, von schweren Verletzungen der Menschenrechte abzuschrecken und die Achtung der humanitären Mindestnormen in Zukunft zu fördern, sowie eine Bewertungsmission nach Afghanistan zu entsenden, sobald die Sicherheitsbedingungen dies zulassen, um das Mandat, die Zusammensetzung und den Standort der Zivilbeobachter genau festzulegen;

9. *begrüßt* das anhaltende Engagement der Vereinten Nationen, das darauf gerichtet ist, den politischen Prozeß im Hinblick auf die nationale Aussöhnung und eine dauerhafte politische Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern, und bekräftigt seine volle Unterstützung für die umfassenden Bemühungen des Generalsekretärs, die Tätigkeit des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan sowie die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan;

10. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Bildung von Gruppen interessierter Staaten, insbesondere der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, zur Koordinierung ihrer Anstrengungen sowie der Tätigkeit der internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz und der Initiativen ihres Generalsekretärs, und fordert diese Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, ihren Einfluß auch weiterhin auf konstruktive Weise geltend zu machen, um in Unterstützung der Vereinten Nationen und in enger Koordinierung mit ihnen den Frieden in Afghanistan zu fördern;

11. *fordert* die Taliban *auf*, Sicherheitsgarantien zu geben, damit die unter der Schirmherrschaft der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchzuführende Untersuchung der Berichte über Massaker an unschuldigen Zivilpersonen und Massenhinrichtungen von Kriegsgefangenen

<sup>204</sup> A/53/695-S/1998/1109; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1109.

sowie der Berichte über die Tötungen in Mazar-e Sharif und Bamian erfolgen kann;

12. *fordert* alle afghanischen Parteien und insbesondere die Taliban *nachdrücklich auf*, ihr uneingeschränktes Eintreten für die Sicherheit des gesamten internationalen und humanitären Personals, die eine unabdingbare Voraussetzung für dessen Tätigkeit in Afghanistan ist, unter Beweis zu stellen, und so ihre Arbeit zu erleichtern;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Zusatzprotokoll zu der von den Vereinten Nationen und den Taliban unterzeichneten Vereinbarung vom 13. Mai 1998 über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die Taliban nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu dessen voller Umsetzung zu ergreifen;

14. *fordert* die Taliban *nachdrücklich auf*, mit der sofortigen und gründlichen Untersuchung des Todes, der schweren Verletzung beziehungsweise des Verschwindens internationaler oder nationaler Bediensteter und sonstiger von den Vereinten Nationen beschäftigter Personen zu beginnen, insbesondere der Tötung zweier afghanischer Mitarbeiter des Welternährungsprogramms beziehungsweise des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Jalalabad sowie des Militärberaters der Sondermission der Vereinten Nationen für Afghanistan in Kabul, und die Vereinten Nationen über den Stand dieser Ermittlungen auf dem laufenden zu halten;

15. *verurteilt nachdrücklich* die Tötung der diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif sowie des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik, für die, wie von den Taliban zugegeben, ihre Miliz verantwortlich war, fordert die Taliban nachdrücklich auf, die Regierung der Islamischen Republik Iran und die Vereinten Nationen von dem Ergebnis ihrer bisherigen Ermittlungen in Kenntnis zu setzen, und fordert die Taliban auf, im Hinblick auf die Strafverfolgung der Schuldigen bei einer internationalen Untersuchung der Ermordung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik voll zu kooperieren;

16. *fordert* die Taliban und die anderen afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit unabhängig von der Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

17. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, der diskriminierenden Politik ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und die Würde von Männern und Frauen anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

18. *verurteilt* die in Afghanistan weiterhin in großem Umfang begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestim-

mungen genau einzuhalten, die für den grundlegenden Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten Sorge tragen;

19. *verlangt*, daß alle Parteien, insbesondere die Taliban, aufhören, Terroristen zu beherbergen und die Ausbildung von Terroristen und ihren Organisationen zuzulassen, und daß alle afghanischen Parteien bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;

20. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, alle illegalen Drogenaktivitäten einzustellen und die internationalen Bemühungen um das Verbot der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels zu unterstützen;

21. *erklärt erneut*, daß die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören, fordert die afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, auf, die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans vor Vandalismus, Beschädigung und Diebstahl zu schützen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung kultureller Artefakte zu verhindern und ihre Rückgabe an Afghanistan sicherzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen zu berichten und der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
18. Dezember 1998

## B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994, 50/88 A vom 19. Dezember 1995, 51/195 A vom 17. Dezember 1996 und 52/211 A vom 19. Dezember 1997,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht und zu massiven Verlusten an Menschenleben und zu weitreichendem menschlichem Leid, der weiteren Zerstörung von Eigentumswerten, zu einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, zu Flüchtlingsströmen und anderen gewaltsamen Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen geführt hat,

*äußerst beunruhigt* über die unzureichenden Sicherheitsbedingungen für das Personal der Vereinten Nationen und sonstiges humanitäres Personal und die verschiedenen Zugangsbeschränkungen, die ihm auferlegt werden,

*außerdem äußerst beunruhigt* über die Schließung der Büros der internationalen nichtstaatlichen Organisationen in Kabul, die Ausweisung von ausländischen Mitarbeitern und die Festnahme von Ortspersonal, was die nichtstaatlichen Organisationen veranlaßt hat, ihre dringend benötigte Hilfe für die Zivilbevölkerung Kabuls einzuschränken,

*nach wie vor zutiefst besorgt* über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel sowie die Verlegung neuer Landminen in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die schweren Verletzungen der Menschenrechte und die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan sowie über die unzureichenden Maßnahmen der kriegführenden Parteien zur Umkehrung dieser Situation,

*zutiefst besorgt* über die anhaltenden und begründeten Berichte über die Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich aller Formen ihrer Diskriminierung, sowie erfreut über den Beschluß der Vereinten Nationen, Berater für Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen zu ernennen und fest in das Büro des residierenden und humanitären Koordinators der Vereinten Nationen in Afghanistan zu integrieren,

*mit tiefer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Verletzungen der Menschenrechte auf internationale Hilfs- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan sowie auf die Programme zur Rückführung von Flüchtlingen haben,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge* um das Wohl der Binnenvertriebenen und der obdachlosen Zivilpersonen in Afghanistan, denen ein langer Winter bevorsteht, in dem sie unter anderem wegen der Plünderung von Räumlichkeiten und Nahrungsmittelvorräten der Vereinten Nationen und wegen der Verweigerung angemessener Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern durch humanitäre Organisationen seitens der kriegführenden Parteien möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel werden auskommen müssen,

*betroffen* über die Todesopfer, die Erdbeben und Überschwemmungen gefordert haben, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Staaten, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Nothilfe geleistet haben,

*in Bekräftigung* der dringenden Notwendigkeit, die internationale humanitäre Hilfe und die Maßnahmen, die getroffen werden, um Afghanistan bei der Wiederherstellung grundlegender Dienstleistungen zu helfen, fortzusetzen, soweit die Verhältnisse dies zulassen,

*erfreut* über das in dem Strategierahmen und in dem Dokument "Die nächsten Maßnahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan" skizzierte, grundsatzorientierte Konzept für die humanitäre Hilfe und die Normalisierung in Afghanistan sowie über die von den Vereinten Nationen eingeführten gemeinsamen Programmierungsmechanismen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an alle Regierungen, die afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere die Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Hilfe für den Unterhalt von im Ausland lebenden Flüchtlingen und die freiwillige Rückführung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen fortzusetzen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, die den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, soweit die Umstände dies zulassen, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>204</sup> und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen zu eigen;

2. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre Afghanistan gewährte humanitäre Hilfe auf der Grundlage des Strategierahmens für Afghanistan eng miteinander zu koordinieren, insbesondere um einen konsequenten Ansatz in Grundsatz-, Menschenrechts- und Sicherheitsfragen zu gewährleisten, und appelliert an die Geberländer sowie an andere humanitäre Organisationen, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht des Wunsches des afghanischen Volkes nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

4. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien das humanitäre Völkerrecht achten und daß sie, und insbesondere die Taliban, die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit aller humanitären Helfer und den Schutz der Eigentumswerte der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sicherstellen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung Afghanistans zu decken;

5. *verurteilt* alle Blockaden oder sonstigen Störungen der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an das afghanische Volk als einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und nimmt Kenntnis von der vor kurzem erfolgten Aufhebung der Blockade in Zentralafghanistan durch die Taliban;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe sicherzustellen und ihre Auslieferung, insbesondere die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Medikamenten, Unterkünften und Gesundheitsfürsorge, sicherzustellen und die Plünderung der Räumlichkeiten und der Nahrungsmittelvorräte der Vereinten Nationen zu verhindern;

7. *nimmt Kenntnis* von dem von den Vereinten Nationen und den Taliban unterzeichneten Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung vom 13. Mai 1998 über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan und fordert die Taliban *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Schritte zu seiner vollinhaltlichen Umsetzung zu unternehmen;

8. *mißbilligt* die fortgesetzte Diskriminierung von Mädchen, Frauen und religiösen Minderheiten sowie die anderen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, nimmt gleichzeitig mit tiefer Sorge Kenntnis von ihren nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, unabhängig von ihrer Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>205</sup> und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>206</sup>, voll zu achten;

9. *fordert* alle afghanischen Parteien *mit großem Nachdruck auf*, der diskriminierenden Politik ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und Würde von Frauen und Männern anzuerkennen, zu schützen und zu fördern, namentlich auch ihr Recht auf volle und gleichberechtigte Mitwirkung am Leben ihres Landes, Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Beschäftigung außer Hauses, persönliche Sicherheit und ihr Recht, frei von Einschüchterung und Drangsalierung leben zu können, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der diskriminierenden Politik bei der Verteilung von Hilfsgütern;

10. *appelliert* an alle Staaten und an die internationale Gemeinschaft, sicherzustellen, daß die gesamte, dem Volk Afghanistans gewährte humanitäre Hilfe den Faktor Geschlecht berücksichtigt und aktiv versucht, die Beteiligung von Frauen und Männern zu fördern und dafür zu sorgen, daß diese Hilfe Frauen in gleichem Maße zugute kommt wie Männern;

11. *äußert ihre Besorgnis* über die anhaltende Verlegung von Landminen und fordert alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, dem Einsatz von Landminen, der unter der Zivilbevölkerung weiterhin einen hohen Preis fordert und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter ernsthaft behindert, ein vollständiges Ende zu setzen;

12. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, soweit die Bedingungen am Boden dies zulassen, der afghanischen Bevölkerung auch weiterhin jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zukommen zu lassen und die freiwillige und sichere Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu erleichtern;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 zu erlassenden interinstitutionellen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordinierung der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
18. Dezember 1998

<sup>205</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>206</sup> Resolution 34/180, Anlage.